

Denkmalrecht in Deutschland

Denkmalrecht im Denkmalnetz Bayern

Beitrag von Carsten Bielfeldt in Martin/Viebrock/Bielfeldt,
Loseblattsammlung, Linkverlag Kronach, 1997 bis 2002

Die Einbeziehung der Paläontologie

Zu prüfen ist, ob und inwieweit Objekte der Natur- und Erdgeschichte in den einzelnen Ländern Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Unter Bezugnahme auf die oben wiedergegebenen Regelungen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen steht außer Frage, daß diese Gesetze paläontologische Objekte einbeziehen. Aber bereits hier ist zu differenzieren:

1 Anthropozentrischer Denkmalbegriff in Nordrhein-Westfalen

Nach § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchGNW „gelten“ die geschützten Zeugnisse der Erdgeschichte nur dann als Bodendenkmale, wenn „die Voraussetzungen des Absatzes 1“, also des allgemeinen Denkmalbegriffs (§ 2 Abs. 1 DSchGNW) erfüllt sind. Die Zeugnisse müßten aus diesem Grunde bedeutend für die Geschichte des Menschen sein, da die sonstigen Bedeutungskategorien des § 2 Abs. 1 DSchGNW nicht in Betracht kommen. Eine „Fingierung“ der Zeugnisse als Bodendenkmale würde dann aber nicht erreicht, obwohl der Begriff „gelten“ eine entsprechende Absicht des Gesetzgebers nahelegt (a. A. *Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, RdNr. 94 zu § 2*). Den Zeugnissen soll die genannte Bedeutung regelmäßig zukommen, da sie für die Erforschung der Geschichte des Lebens und damit im weiteren Sinne auch des menschlichen Lebens wichtig

sind (*Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, a.a.O.*). Darüber hinaus ermöglichen sie ein Verstehen der Gegenwart und Zukunft aus der Vergangenheit, indem mit ihrer Hilfe versucht wird, die kausalen Beziehungen zwischen den Entwicklungsprozessen der Geo- und Biosphäre offenzulegen, etwa im Bereich der Klima- und Ökosystemforschung (*vgl. Hönes, RdNr. 110 f. zu § 3*). Ganz überzeugend erscheint diese anthropozentrische Argumentation jedoch nicht (*krit. auch Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40, Fußnote 14*). Es spricht vieles dafür, daß die pauschale Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 DSchGNW lediglich eine redaktionelle Ungenauigkeit darstellt und in der Sache nur eine Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchGNW gewollt war, um klarzustellen, daß auch für paläontologische Sachen ein öffentliches Erhaltungsinteresse vorliegen muß. Folgt man der anthropozentrischen Argumentation, genießen alle oben genannten Erscheinungen Schutz, nicht aber rein anorganische geologische oder mineralogische Objekte wie Kristalle und Edelsteine, es sei denn, sie sind von Menschen bearbeitet (*Memmesheimer/Upmeier/Schönstein, a.a.O.; Brügge, Bodendenkmalschutz, S. 12*). Überschneidungen mit § 22 LGNW [= Landschaftsgesetz NW], wonach Einzelschöpfungen der Natur aus natur- und erdgeschichtlichen Gründen als Naturdenkmale ausgewiesen werden können, sind möglich, da nach § 2 Abs. 1 Satz 3 die Vorschriften des Landschaftsgesetz NW unberührt bleiben (*Hönes, NuR 1986, 225, 229 zur entsprechenden Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 2 DSchGSL; dazu näher unten*).

2 Einbeziehung anorganischer Naturschöpfungen

Demgegenüber vermeiden die Regelungen in Rheinland-Pfalz und Thüringen das Erfordernis, die

Bedeutung paläontologischer Objekte anthropozentrisch zu begründen, da in Rheinland-Pfalz nach dem allgemeinen Denkmalbegriff die Darlegung der wissenschaftlichen Bedeutung (dazu näher Kennzahl 90.30) genügt. Thüringen definiert das paläontologische Denkmal als Unterfall des Bodendenkmals losgelöst vom allgemeinen Denkmalbegriff, was sich aus der Verweisung „Kulturdenkmale sind auch . . . Bodendenkmale (Absatz 7)“ erschließt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSchGTH; vgl. *Oebbecke, AuF 40 [1995], S. 57*, der allerdings zu Recht darauf hinweist, daß die Definition in Thüringen eine hinreichende Bedeutung des Gegenstandes nicht entbehrlich macht; dazu näher Kennzahl 90.30). In Rheinland-Pfalz können im übrigen auch rein anorganische Dinge als Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde dem gesetzlichen Schutz unterfallen, während die Regelung in Thüringen derjenigen in Nordrhein-Westfalen entspricht. Die Bestimmungen Rheinland-Pfalz und Thüringen stehen im übrigen z.T. in Gesetzeskonkurrenz zu § 22 Abs. 1 LPfIGRP bzw. § 16 Abs. 1 VorlThürNatG, wonach Einzelgebilde der Natur, z. B. Höhlen und erdgeschichtliche Aufschlüsse, unter Schutz gestellt werden können (vgl. *Hammer, NVwZ 1994, 965, 967*). Eine gesetzliche Vorrangregelung zugunsten des Naturschutzes oder des Denkmalschutzes besteht nicht. Die naturschutzrechtliche Regelung ist allerdings in Thüringen umfassender, da sie anorganische Naturschöpfungen einbezieht. Sie ist insoweit *lex specialis*. Im übrigen kann die denkmalrechtliche Bestimmung *lex specialis* sein (*Hammer, DÖV 1995, 358, 363*, der die Regelungen des Denkmalrechts allerdings für systemfremd hält). Dafür spricht, daß das Schutzinstrumentarium der Denkmalschutzgesetze für

Bodendenkmale wesentlich detaillierter ist (*Hönes, RdNr. 106 zu § 3*). Es kommt auch eine Unterschutzstellung nach beiden Rechtsgebieten in Betracht, da die jeweiligen Ziel- und Zweckbestimmungen differieren (vgl. *VGH Baden-Württemberg v. 15.11.1991, NuR 1992, 190, 192; Hönes, Unterschutzstellung, S. 89 f.; zur Abgrenzung ders., NuR 1986, 225, 228; Kummer, NuR 1986, 12, 14*).

Auch in Hessen (§ 19 DSchGHE) und Schleswig-Holstein (§ 2 Abs. 3 DSchGSH) sind paläontologische Objekte als Bodendenkmale geschützt. Die Tradition des Preußischen Ausgrabungsgesetzes (v. 26.3.1914, Preuß. GS 1914 Nr. 10), welches die Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt einbezieht (Zif. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Preußischen Ausgrabungsgesetz vom 30.7.1920), ist in diesen Ländern maßgeblich geblieben oder wieder aufgegriffen worden (*Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40*). In Hessen entspricht die Einbeziehung dem Willen des Gesetzgebers (*Dörrfeldt/Viebrock, RdNr. 10 zu § 19*). Die Rechtsprechung ist dem gefolgt (Hessischer VGH v. 23.11.1988, NVwZ 1989, 484 – Grube Messel –). Anorganische Sachen als solche sind nicht geschützt (*Dörrfeldt/Viebrock, RdNr. 13 zu § 19*). – Zum Naturschutzrecht vgl. oben.

Eindeutig ausgeschlossen ist die gesamte Paläontologie gemäß Art. 1 Abs. 1 DSchGBY, § 2 Abs. 7 DSchGHH, § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchGMV, § 3 Abs. 4 DSchGNI, § 2 Abs. 1 und 5g DSchG SN, nunmehr auch § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 DSchGSH sowie § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 3 DSchGST, da der Bodendenkmalbegriff jeweils derart auf den Menschen bezogen ist, daß die Objekte, die Zeiträumen vor der erstmaligen Besiedelung durch

Menschen entstammen, nicht Gegenstand des Gesetzes sein können (*Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40*; vgl. auch *Hammer, NVwZ 1994, 965, 967 mit Fußnote 33*; für Niedersachsen: *Grosse-Suchsdorf / Schmaltz / Wiechert, RdNr. 26 zu § 3*).

Nachdem Berlin mit der Novellierung seines Denkmalschutzgesetzes (dazu *Haaß, LKV 1996, 11*, der allerdings den Bodendenkmalbegriff nicht erörtert) die in § 2 Abs. 3 DSchGBE a. F. verwendete Formulierung, der jeweilige Gegenstand müsse (u. a.) „für die Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt von Bedeutung“ sein, durch § 2 Abs. 5 (n. F.) ersetzt hat, ist zu diskutieren, ob damit die Anknüpfung an die Tradition des Preußischen Ausgrabungsgesetzes aufgegeben worden ist, obwohl der nunmehr gewählte Bodendenkmalbegriff („ . . . Sache, die sich im Boden oder Gewässern befindet oder befunden hat . . .“) die Paläontologie nicht zwingend ausschließt. Die Gesetzesmaterialien (*Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD, Abgeordnetenhaus-Drs. 12 / 4977, S. 5 ff.*) geben insoweit keinen Aufschluß. Für einen Ausschluß spricht aber die Tatsache, daß nach § 21 Abs. 1 und 4 NatSchGBE erdgeschichtliche Sachen als Naturdenkmal (weiterhin) unter Schutz gestellt werden können, während der Bodendenkmalbegriff sehr allgemein gefaßt worden ist. Die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes dürften daher nunmehr *leges speciales* geworden sein.

Im Ergebnis ebenso ist die Rechtslage in Brandenburg einzuschätzen. Der Bodendenkmalbegriff in § 2 Abs. 5 DSchGBB („ . . . sonstigen Zeugnissen . . . tierischen und pflanzlichen Lebens“ legt zwar auf den ersten Blick die Annahme nahe, paläontologische Objekte seien als Bodendenkmale geschützt (so *Hammer, NVwZ 1994, 965, 967*). Dabei wird jedoch übersehen, daß –

außerhalb des Denkmalbegriffs – in den Grundsätzen (§ 1 Abs. 1 DSchGGB) bestimmt wird, daß Denkmale „als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft zu schützen“ sind (vgl. *Bielfeldt, LKV 1995, 16*). Zwar können paläontologische Sachen auch prägende Bestandteile der Kulturlandschaft sein. Andererseits ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien (*Begründung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung, LT-Drs. 1 / 206, S. 23*) aufgrund der Formulierung, die Kulturlandschaft des Landes Brandenburg sei in allen Teilen durch eine große Anzahl bedeutender **kultur-** und kunsthistorisch wichtiger Bau- und Bodendenkmale geprägt, daß es dem Gesetzgeber an dem Willen fehlte, auch naturgeschichtlich bedeutende Gegenstände als Bodendenkmale unter Schutz zu nehmen. Da im übrigen nach § 23 Abs. 1 NatSchGGB natur- und erdgeschichtlich bedeutende Einzelschöpfungen als Naturdenkmale festgesetzt werden können, liegt es auch hier auf der Hand, deren Bestimmungen als *leges speciales* anzusehen.

Für die bremische Regelung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DSchGHB) ist kennzeichnend, daß die Gattung „unbewegliche Bodendenkmäler“ beispielhaft anhand von obertägig sichtbaren Objekten erläutert wird, die alle Produkt menschlicher Tätigkeit sind. Ergänzend werden pauschal „verborgene . . . Sachen, Überreste und Spuren“ genannt. Berücksichtigt man zudem, daß das Gesetz den Kulturdenkmalbegriff als Oberbegriff verwendet, so sind paläontologische Objekte aus dem Schutzbereich auszunehmen (*Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40*). Soweit der Gesetzeswortlaut dieses Ergebnis nicht zwingend gebietet, folgt dies mit Blick auf

§ 21 Abs. 1 und 2 NatSchGHB, der eine dem Landesrecht in Berlin und Brandenburg entsprechende Regelung enthält.

Ob der Kulturdenkmalbegriff in § 2 Abs. 1 DSchGBW Hervorbringungen der Natur- und Erdgeschichte umschließt, ist strittig. Dies wird mit der Begründung bejaht, der Gesetzgeber habe auch Naturgebilde erfassen wollen. Maßgebend sei nicht, daß eine Sache Erzeugnis menschlicher Tätigkeit sei, sondern daß sie Gegenstand kultureller Betätigung sei oder sein könne (*Strobl/Majocco/Birn, RdNr. 16 zu § 2*). Diese Argumentation kann jedoch nicht überzeugen, da sie zu einem Zirkelschluß führt: Als Kulturdenkmal kann damit nämlich alles Gegenstand der Denkmalpflege als kultureller Betätigung sein, was Gegenstand kultureller Betätigung sein kann (*Oebbecke, Archäologie und Recht, S. 40*). Paläontologische Objekte genießen daher in Baden-Württemberg nur als Naturdenkmale im Rahmen von § 24 NatSchGBW Schutz.